Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XVII. Jahrgang. Morogoro, 1. Februar 1916. Nr. 4.

Inhalt: Verordnung über die Ausprägung von Messingmünzen. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. Kriegsleistungen.

Verordnung

des Gouverneurs vom 26. Januar 1916 über Ausprägung von Messingmünzen.

Auf Grund der §§ 1 und 8 der Kaiserlichen Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten vom 1. August 1914 (A. Anz. S. 236) wird für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Während des Ausnahmezustandes werden für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet Zwanzig-Heller-Stücke und Fünf-Heller-Stücke aus Messing unter Zusatz anderer Metalle ausgeprägt. Die Münzen sind gesetzliches Zahlungsmittel im Sinne der Reichskanzlerverordnung über das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vom 19. Oktober 1908.

§ 2.

Die Münzen tragen auf der einen Seite oben die Kaiserliche Krone, in der Mitte die Jahreszahl 1916, darunter die Buchstaben D O A und das Münzzeichen T. Auf der anderen Seite befindet sich die Wertbezeichnung und eine aus zwei Lorbeerzweigen gebildete Verzierung. Die Münzen sind im glatten Ringe geprägt. Das Gewicht eines Zwanzig-Heller-Stückes beträgt etwa 11 g, sein Durchmesser 28 mm. Das Gewicht eines Fünf-Heller-Stückes etwa 5 g, sein Durchmesser 22 mm.

Daressalam, den 26. Januar 1916.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 52/16. II. J.

Ausführungsbestimmungen

des Gouverneurs vom 28. Januar 1916 zur Verordnung betreffend Kriegsleistungen vom 5. August 1914.

Auf Grund der §§ 1 und 8 der Kaiserlichen Verordnung über den Ausnahmezustand vom 1. August 1914 (Amtlicher Anzeiger S. 236) wird zur weiteren Ausführung der Verordnung vom 5. August 1914 betreffend Kriegsleistungen (Amtlicher Anzeiger S. 178) für die Dauer des Ausnahmezustandes hiermit verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Zu den in § 6 des Gesetzes betreffend Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aufgeführten Naturalleistungen und Diensten aller Art können außer den deutschen Reichsangehörigen auch sämtliche anderen sich im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet aufhaltenden Personen von den Behörden herangezogen werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Morogoro, den 29. Januar 1916.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

Unter Verantwortung des Kaiserl. Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. — Druck: D.-O.-A. Zeitung G. m. b. H., Morogoro.